

**Satzung
des Tanzsportclub Dornstetten e. V.
in 72280 Dornstetten**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.11.1988 in Dornstetten,
geändert laut Mitgliederversammlung vom 22.03.1993 und 14.03.1994.

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub Dornstetten e. V. in Dornstetten

und hat seinen Sitz in 72280 Dornstetten. Er ist am 09.11.1988 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Horb eingetragen werden.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Horb.
3. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein ist Mitglied des Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg, Fachverband im Landessportbund Württemberg und des Deutschen Tanzsportverbandes e. V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb sowie die Förderung der freien Jugendhilfe.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

2. Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) sporttreibende (aktive)
 - b) fördernde (passive)
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Kinder ab dem 6 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 - b) Heranwachsende und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bis zum Ende des Quartals, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
3. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum Quartalsende, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen Jugendwart – vorzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung – ausgenommen der Jugendwart – gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu berufen, wobei die Gruppensprecher vorrangig zu berücksichtigen sind.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7 Ziffer 6 in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; zu ihr ist mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Des weiteren beschließt die Jugendversammlung eine Jugendordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss, selbiges gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. die Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft und sind gleichzeitig Bestandteil der Hauptsatzung.

5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitglieds- und sonstige Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 12
Verbindlichkeiten von Ordnungen des
Deutschen Tanzsportverbandes e. V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband Baden-Württemberg zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17, Absatz 3, Ziffer 1, des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.